

BGer 4D_193/2025 vom 9. Oktober 2025

Bundesgericht, 2025-10-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_193_2025

FR: TF 4D_193/2025 du 9 octobre 2025

IT: TF 4D_193/2025 del 9 ottobre 2025

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

4D_193/2025

Urteil vom 9. Oktober 2025

I. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Hurni, Präsident,

Gerichtsschreiber Widmer.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführerin,

gegen

1. B.B. _____,

2. C.B. _____,

beide vertreten durch Rechtsanwalt Petar Mihajlovic,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

Mieterausweisung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 1. Oktober 2025 (ZR.2025.26).

In Erwägung,

dass der Einzelrichter des Bezirksgerichts Weinfelden die Beschwerdeführerin und ihren Ehemann mit Entscheid vom 6. August 2025 aus dem Mietobjekt U. _____ bis am (recte wohl: per) 20. August 2025 auswies;

dass das Obergericht des Kantons Thurgau auf eine von der Beschwerdeführerin dagegen erhobene Beschwerde mit Entscheid vom 1. Oktober 2025 zufolge Nichtleistens des

Kostenvorschusses nicht eintrat;

dass die Beschwerdeführerin dagegen mit Eingabe vom 6. Oktober 2025 beim Bundesgericht Beschwerde erhob, in der sie unter anderem beantragt, es sei festzustellen, dass die Ausweisung aus U. _____ rechtswidrig war;

dass sie zugleich um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren ersuchte;

dass aus der Beschwerdeschrift hervorgeht, dass die Beschwerdeführerin bereits aus dem Mietobjekt ausgewiesen wurde und derzeit in einer Notunterkunft lebt;

dass es dem Mieter, der gestützt auf einen Ausweisungsentscheid zwangsweise aus dem streitbetroffenen Mietobjekt ausgewiesen wurde oder dieses von sich aus verlassen hat, nach ständiger Rechtsprechung an einem aktuellen und praktischen Interesse an der Aufhebung und Änderung des Ausweisungsentscheids und an einem Entscheid über die Gültigkeit der Kündigung des Mietverhältnisses fehlt (vgl. dazu Urteil 302/2017 vom 7. Juni 2017 mit Hinweisen; ferner BGE 131 I 242 E. 3.3 S. 247 f. und die Verfügung 4A_364/2014 vom 18. September 2014 E. 1.1);

dass die Beschwerdeführerin demnach schon im Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung kein aktuelles Interesse an der Aufhebung und Änderung des angefochtenen, ihre Ausweisung betreffenden Entscheids hatte und es ihr demnach im Sinne von Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG an der Berechtigung fehlt, gegen diesen Beschwerde zu führen;

dass sie damit auch kein schutzwürdiges Interesse an der beantragten blossen Feststellung hat, dass die Ausweisung rechtswidrig war;

dass somit auf die offensichtlich unzulässige Beschwerde nicht einzutreten ist (Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG);

dass ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ist (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG);

dass das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das vorliegende Verfahren damit gegenstandslos ist;

dass die Beschwerdegegner keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung haben, da ihnen aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand entstanden ist (Art. 68 Abs. 1 BGG);

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Thurgau schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 9. Oktober 2025

Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Hurni

Der Gerichtsschreiber: Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.